

Verordnungsblatt für die Gemeinde Längenfeld

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 29. Oktober 2025

10. Verordnung über das „Krampusgehen“

10. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 21.10.2025 über das sogenannte „Krampusgehen“

Aufgrund des Art. 118 Abs. 6 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2024, sowie des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO), LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

§ 1

Zweck

Diese Verordnung dient der Abwehr und Beseitigung bestehender oder unmittelbar zu erwartender Missstände im Zusammenhang mit dem sogenannten „Krampusgehen“, insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und des Schutzes der Bevölkerung.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gemeindegebiet von Längenfeld.

§ 3

Zeitraum

Das „Krampusgehen“ darf nur am 4. Dezember sowie 5. Dezember eines jeden Jahres, jeweils bis 22:00 Uhr erfolgen. Nach 22:00 Uhr dürfen sich Krampusse nur noch ohne Maske auf den Straßen und Plätzen aufhalten.

§ 4

Einschränkungen

Das „Krampusgehen“ ist nur nach Registrierung beim Gemeindeamt Längenfeld bei Tragen der von der Gemeinde nach erfolgter Registrierung ausgegebenen orangen Nummer sichtbar am rechten Oberarm zulässig. Die registrierten Personen werden im Anlassfall der PI Sölden entsprechend bekannt gegeben.

§ 5

Verhalten

(1) Als Krampus verkleidete Personen haben sich so zu verhalten, dass keine unzumutbare Belästigung oder Gefährdung von Personen sowie auch keinerlei Gefährdung von Sachen erfolgt.

(2) Es ist nur das Mitführen von Ruten aus Reisig oder von Pferdeschweifen zulässig.

§ 6

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro bestraft.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag. Angelika-Rafaela Petz